

Revidierte EKAS-Richtlinie 6503 „Asbest“

und deren Umsetzung

EKAS-Arbeitstagung 2008
Biel, 19.11.2008

Dr. Martin Gschwind
Suva, Bereich Chemie



Asbest – wozu eine revidierte Richtlinie

- ◆ Das Asbest-Problem heute
- ◆ EKAS-Richtlinie Asbest –
Was ist neu und Gesamtkontext
- ◆ Fazit und wie weiter

Schadenfälle heute - Abbild der Vergangenheit

Vergangenheit:

Exposition

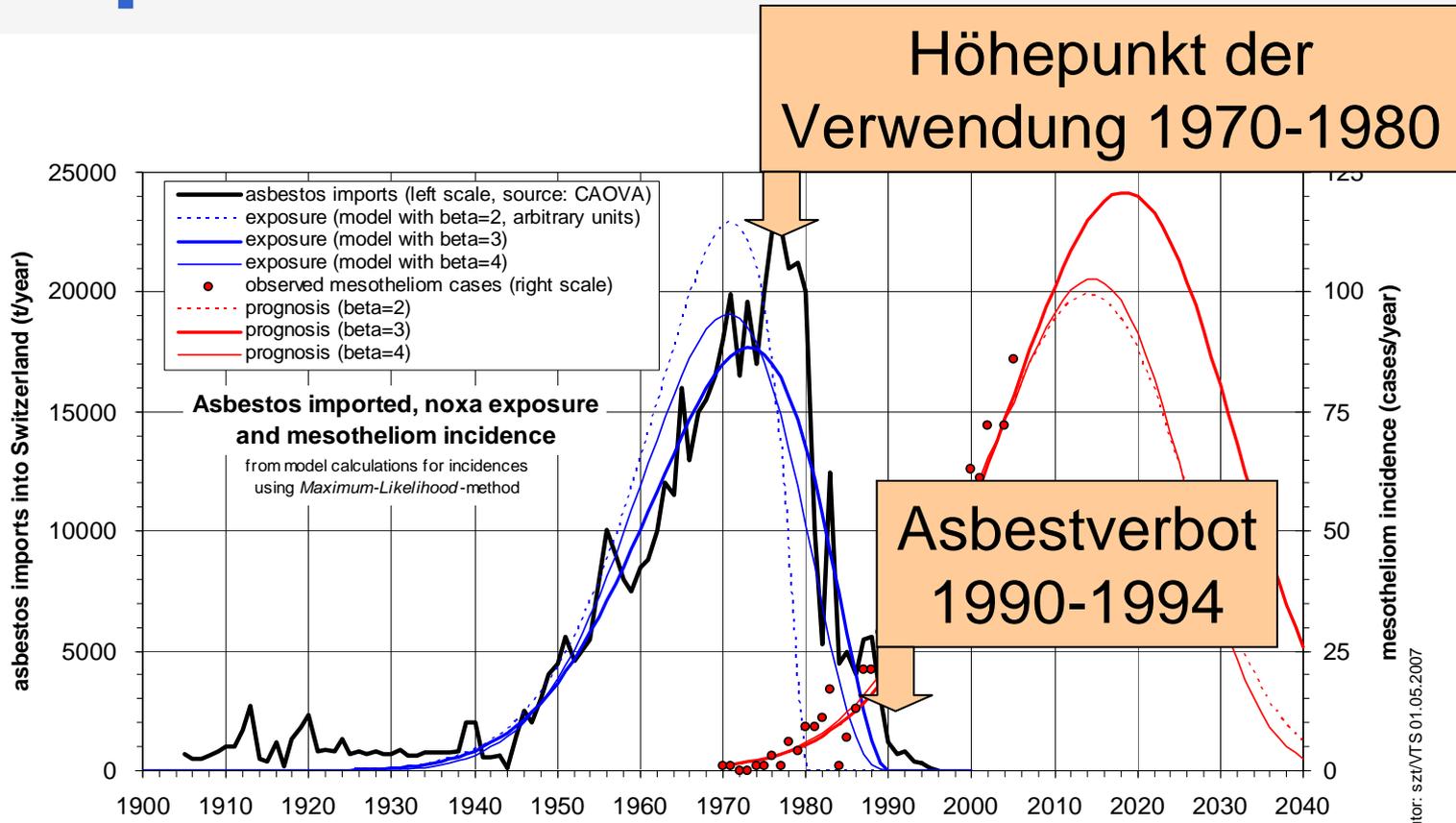


Heute:

Schadenfälle



Verwendung / Erkrankungen Exposition / Mesotheliom



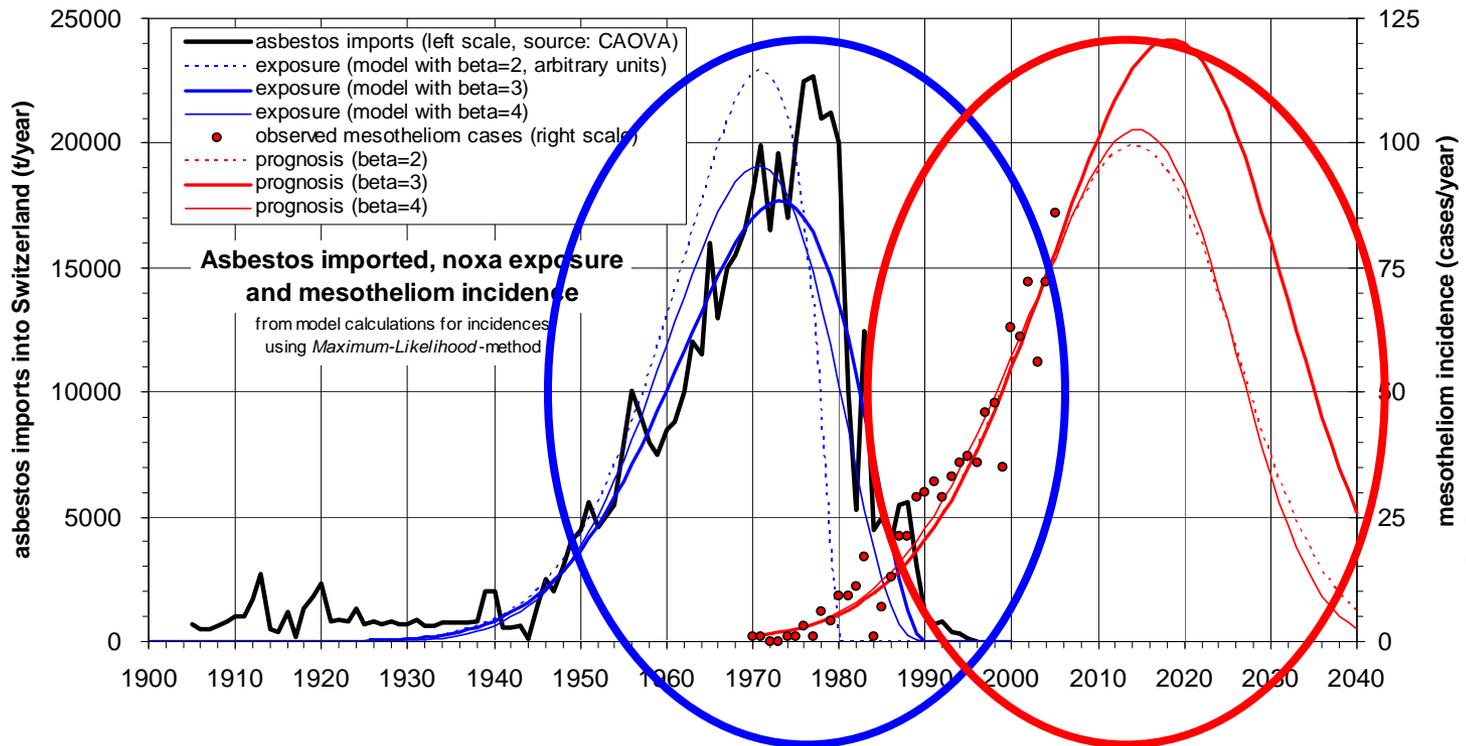
Asbest-Verbot



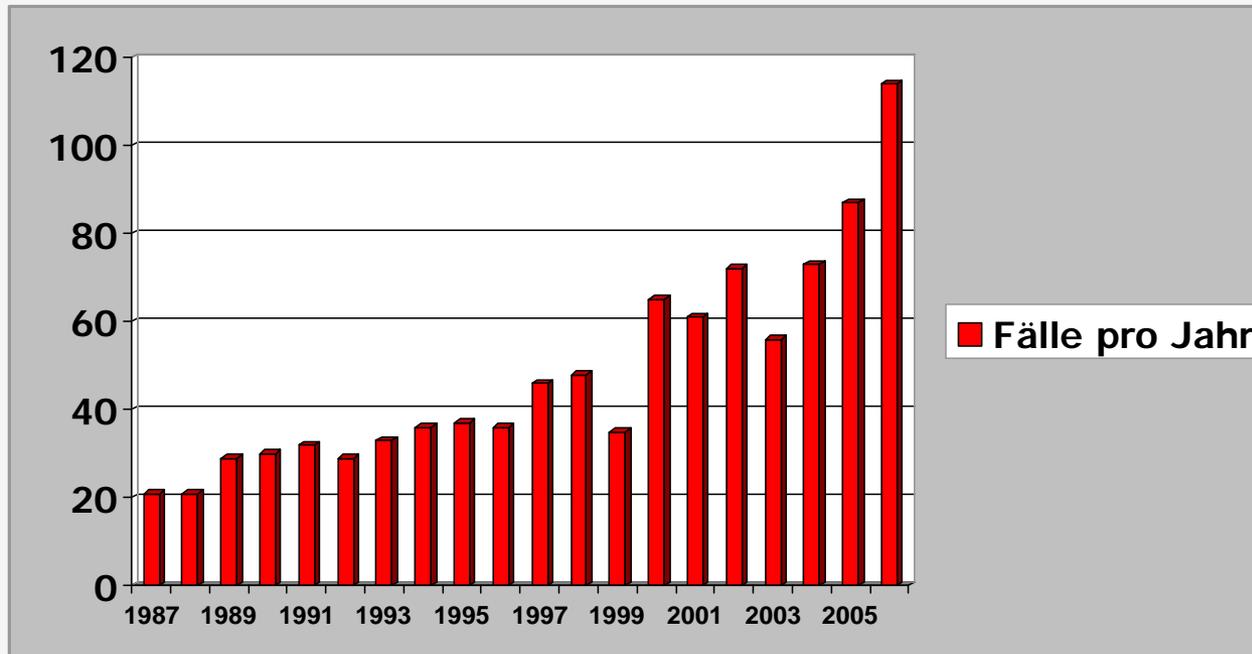
- ◆ Generelles Asbest-Verbot 1990
- ◆ Asbestverbot stufenweise für bestimmte Anwendungen bis 1994

Verwendung / Exposition / Erkrankungen / Mesotheliom

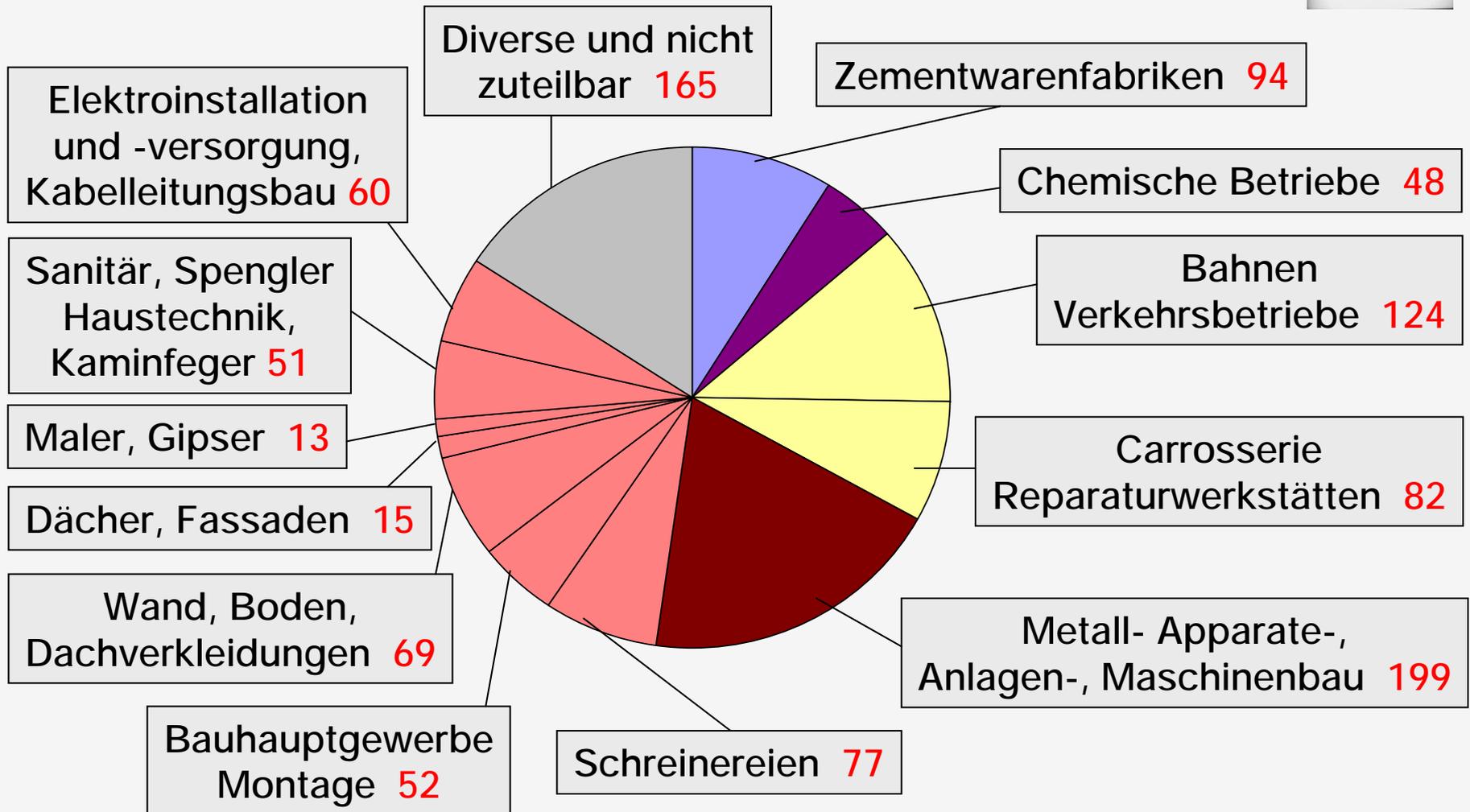
30 - 40 Jahre



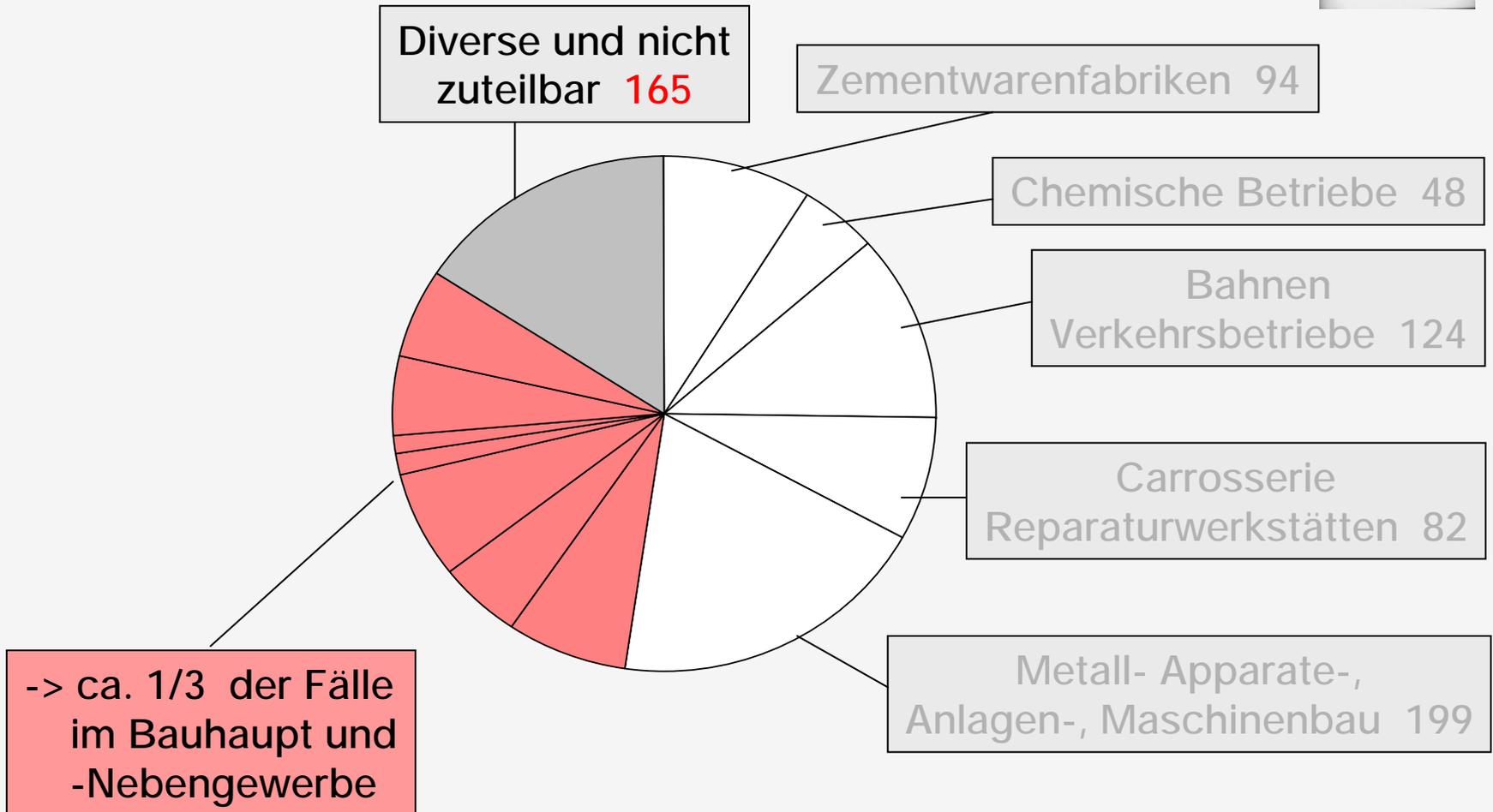
Anzahl Fälle Pleura-Mesotheliom



Todesfälle (Mai 2008)



Todesfälle (Mai 2008)



Situation heute

- ◆ Asbest-Verbot ist in Kraft
- ◆ Schadenfälle als Abbild der Vergangenheit
- ◆ **Asbest-“Altlasten“**
noch verbreitet vorhanden
(Griechisch: asbestos = unvergänglich, unauslöschlich)

Freisetzung von Asbestfasern

- ◆ Speziell bei der (unbewussten) **Bearbeitung** von **asbesthaltigen Produkten**

=> Asbestfasern in der Atemluft



=> Baugewerbe: teilweise **gleiche Branchen** **betroffen** wie früher

Exposition heute - Schadenfälle in der Zukunft

Vergangenheit:

Exposition



Heute:

Schadenfälle

Exposition

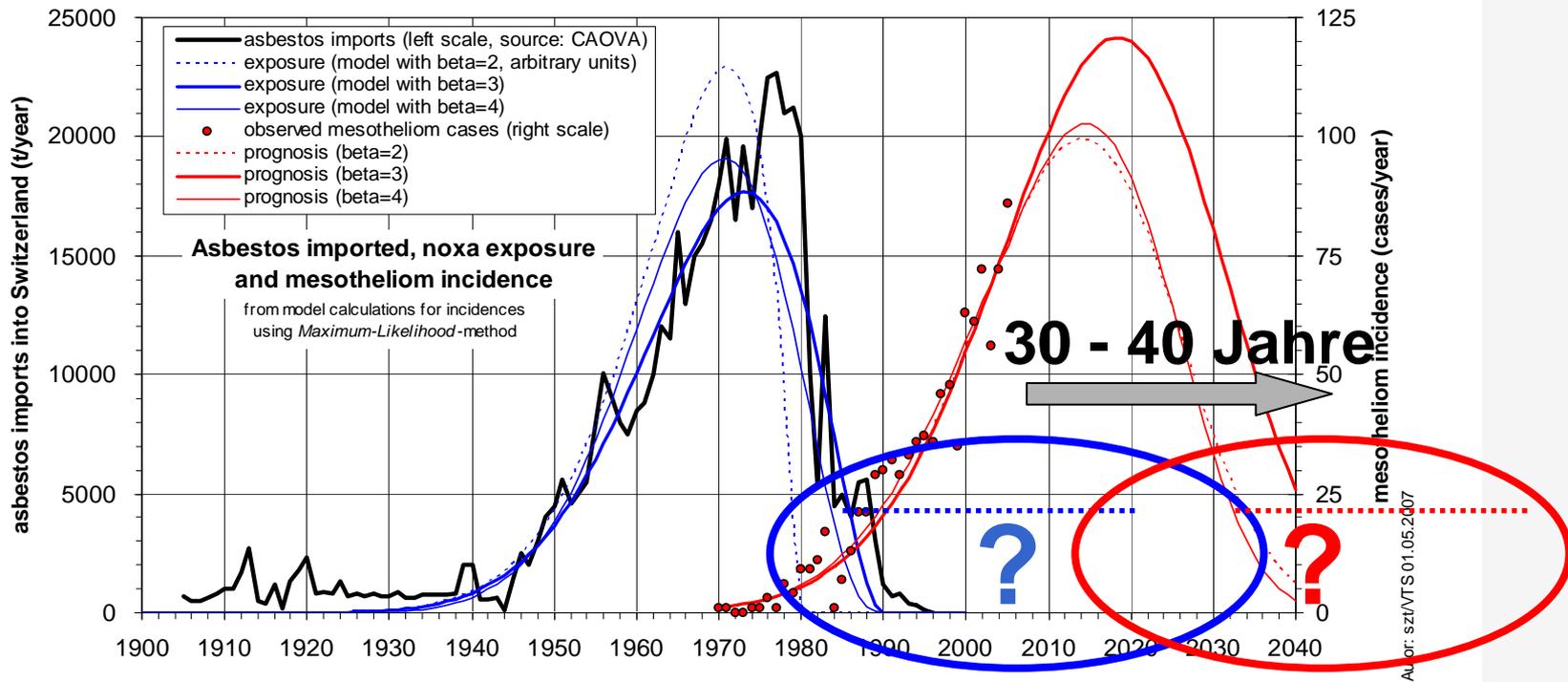


ferne Zukunft:

Schadenfälle



Verwendung / Exposition / Erkrankungen / Mesotheliom



Exposition heute - Beispiel Elektriker

- ◆ Arbeiten an asbesthaltigen Materialien



Stromzähler
ersetzen



Leuchtstoffröhre
demonstrieren

Exposition heute - Beispiel Dachdecker

◆ Arbeiten an asbesthaltigen Materialien



Dachplatten
entfernen



Dachplatten
in Mulde legen

Exposition heute - Beispiel Recycling

◆ Asbest im Wertstoff Recycling



Bauschutt und
„mineralische Fraktion“



Elektroinstallationen
und Elektrogeräte

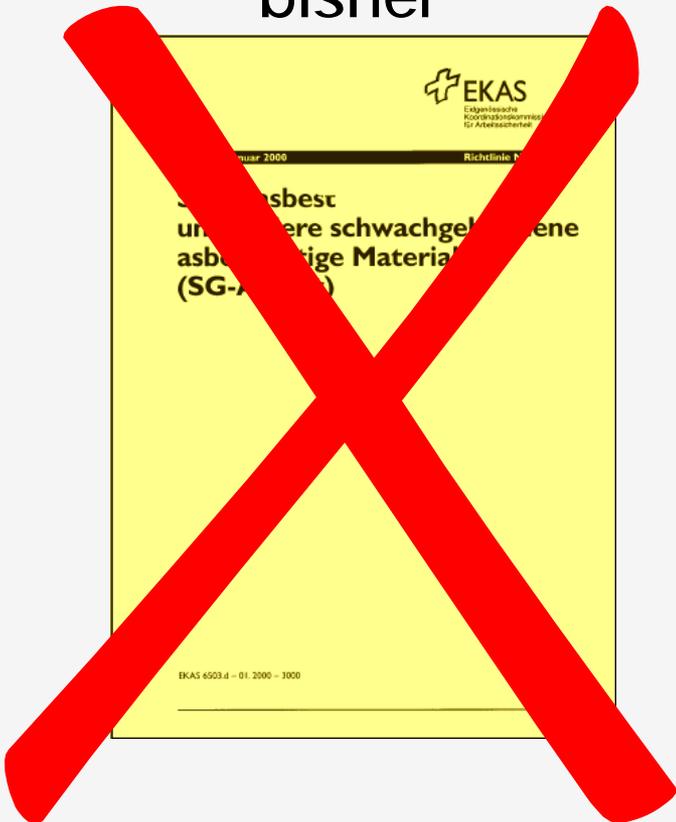
Richtiger Umgang mit den Asbest-Altlasten von heute...

**... damit wir nicht in
Jahrzehnten von
Versäumnissen von heute
sprechen müssen**

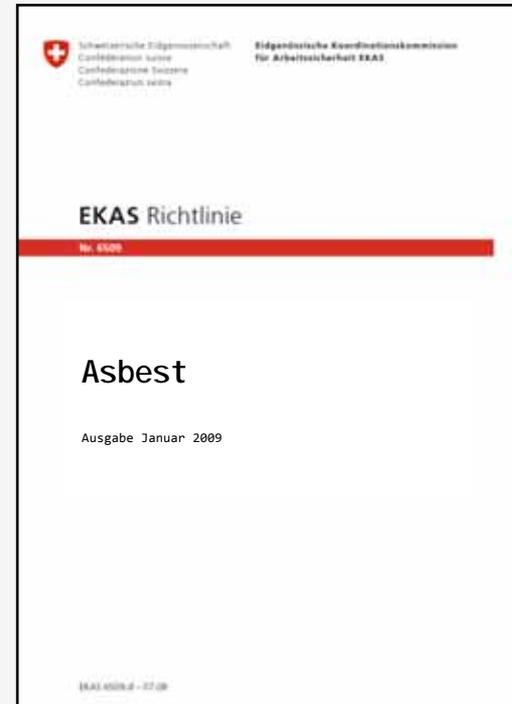
Cover:

Richtlinie in neuem Kleid

bisher



neu



suva

Kapitel 1:

Gesetzliche Grundlagen

◆ Bisher:

- Liste der gesetzlichen Grundlagen
- Als Anmerkung **hint**er dem letzten Kapitel

◆ **Neu** (Richtlinie):

- Wesentlich **ausführlichere** Liste
- Liste **vor**ne in Kapitel 1
- **Aggregierte Form** in den folgenden Kapiteln

Aggregierte Form Beispiel (1)

Rechtliche
Bestimmungen

Weitere
Ausführungen

3 Anwendungsbereich

Art. 1 ILO Nr. 162

¹ Dieses Übereinkommen findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind.

Art. 44 VUV Gesundheitsgefährdende Stoffe

¹ Werden gesundheitsgefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, verwendet, konserviert, gehandhabt oder gelagert oder können Arbeitnehmer sonst Stoffen in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen ausgesetzt sein, so müssen die Schutzmassnahmen getroffen werden, die aufgrund der Eigenschaften dieser Stoffe notwendig sind.

Diese Richtlinie dient dem Schutz aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Dazu gehören u.a.

- Spritzasbest-Sanierungsarbeiten
- Arbeiten an anderen schwachgebundenen Asbestprodukten
- Arbeiten an festgebundenen Asbestprodukten wie Asbestzement, Bremsbelägen, Dichtungen
- Arbeiten, bei denen durch freigesetzte, natürlich vorkommende Asbestfasern eine Asbestexposition besteht, z.B. bei Untertagarbeiten
- Arbeiten in Bereichen, in denen mit einer Asbestfaserimmission gerechnet werden muss, weil bau- oder anlageseitig asbesthaltige Materialien vorhanden sind, z.B. Spritzasbestbeschichtungen, Leichtbauplatten, Asbesttücher oder Asbestzementprodukte.

Aggregierte Form Beispiel (2)

Rechtliche
Bestimmungen

Weitere
Ausführungen

7 Spezielle Massnahmen für das Entfernen von schwachgebundenem Asbest

7.1 Anforderungen an Sanierungsfirmen

Art. 17 ILO Nr. 162

¹ Der Abbruch von Anlagen oder Bauten, die bröckliges Asbestisoliermaterial enthalten, und die Entfernung von Asbest aus Gebäuden oder Bauten, in denen voraussichtlich Asbest in die Luft freigesetzt wird, dürfen nur von Arbeitgebern oder Auftragnehmern durchgeführt werden, die von der zuständigen Stelle als befähigt anerkannt sind, solche Arbeiten gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens auszuführen, und die zur Durchführung solcher Arbeiten ermächtigt worden sind.

Art. 60b BauAV Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen

¹ Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

² Die SUVA anerkennt Asbestsanierungsunternehmen, wenn diese:

- a. Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Artikel 60c beschäftigen und sicherstellen, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht;
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die für diese Arbeiten nach Artikel 8 Absatz 1 der VUV ausgebildet und bei der SUVA gemäss dem 4. Titel der VUV (arbeitsmedizinische Vorsorge) gemeldet sind;
- c. über die notwendigen Arbeitsmittel und einen Plan für deren Instandhaltung verfügen;
- d. für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieser Verordnung, Gewähr bieten.

³ Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, so kann die SUVA die Anerkennung entziehen.

Als Sanierungsfirmen werden Betriebe anerkannt, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen.

Eingebaute rechtliche Grundlagen

bestehend

ILO-162

neu ergänzt

VUV

neu ergänzt

BauAV

bestehend

ArG V5

ChemRRV

Verfügung EDI zur BK-Prophylaxe



Aggregierte Form

◆ Wichtiger Hinweis:

- Nicht nur Erläuterungen enthalten massgeschneiderte Informationen
- Rechtliche Bestimmungen sind teilweise sehr detailliert, so dass es gar keine weiteren Erläuterung braucht

-> Immer Beides beachten !!!

Kapitel 2:

Zweck

◆ Bisher:

- „Zweck“ nicht explizit aufgeführt

◆ Neu (Richtlinie):

Zweck:

- Arbeitgebern einen **Weg aufzeigen**, wie sie ihre Verpflichtung erfüllen können zur **Verhütung von asbestbedingten Berufskrankheiten**.
- **Einheitliche** Anwendung der Vorschriften entsprechend dem **Stand der Technik**

Zeck

◆ Wichtiger Hinweis:

- Die Richtlinie zeigt einen Weg, es gibt aber auch andere Wege, wenn die Sicherheit in gleichem Masse gewährleistet ist.
- Die Richtlinie ist „keine Bibel“

-> Die Richtlinie zeigt „Best Practice“

Kapitel 3:

Anwendungsbereich

◆ Bisher:

- Nur schwachgebunden
(Spritzasbest und andere
schwachgebundene asbesthaltige
Materialien)

◆ Neu (Richtlinie):

- Asbest allgemein

Kapitel 4:

Begriffe

◆ Bisher:

- Sehr **umfangreiches Glossar** mit ca. 15 **Begriffsdefinitionen** und ca. 15 Erläuterungen für **Abkürzungen**

◆ **Neu** (Richtlinie):

- **Nur noch 3 Begriffsdefinitionen**

Begriffe



Freisetzungspotenzial
der Asbestfasern

Schwachgebundene
Asbestprodukte

Grösseres
Freisetzungspotenzial

Festgebundene
Asbestprodukte

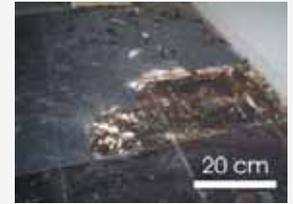
Geringeres
Freisetzungspotenzial

Festgebunden oder Schwachgebunden ?

- ◆ Wichtiger Hinweis zur Unterscheidung:
 - Die **Dichte des Materials** ist ein **Hinweis**,
 - aber **das massgebende Kriterium** ist das **Faserfreisetzungspotenzial**.

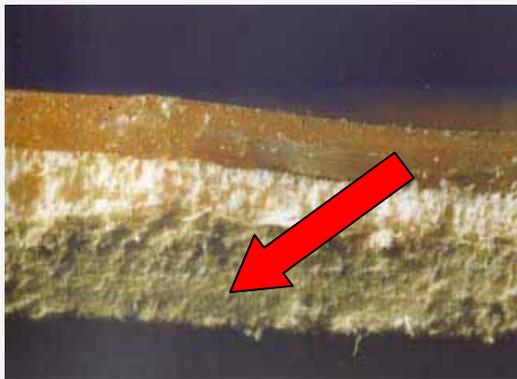
- > Die **Richtlinie** erläutert die **Unterscheidung** und nennt **Beispiele**

Beispiel Bodenbeläge



Grosses
Freisetzungspotenzial

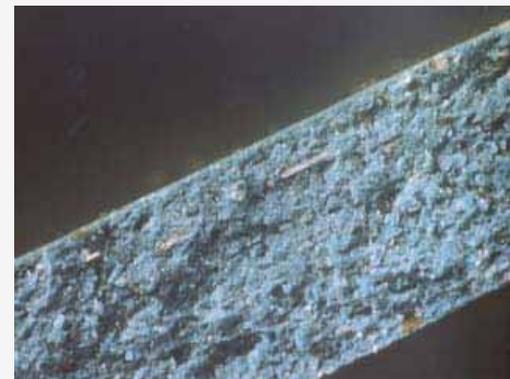
Schwachgebunden



Mehrschichtig
(Asbestkarton)

Geringeres
Freisetzungspotenzial

Festgebunden



Einschichtig
(Asbest integriert)

Kapitel 5:

Gefahrenermittlung und Planung

◆ Bisher:

- Planung der Bauarbeiten nur punktuell erwähnt
- Erst wenn schon klar ist, dass es schwachgebundenen Asbest hat

◆ Neu (Richtlinie):

- Ein zentrales Element der Richtlinie
- Allgemein wenn Asbest auftreten könnte vor Beginn von Bauarbeiten

Kapitel 5:

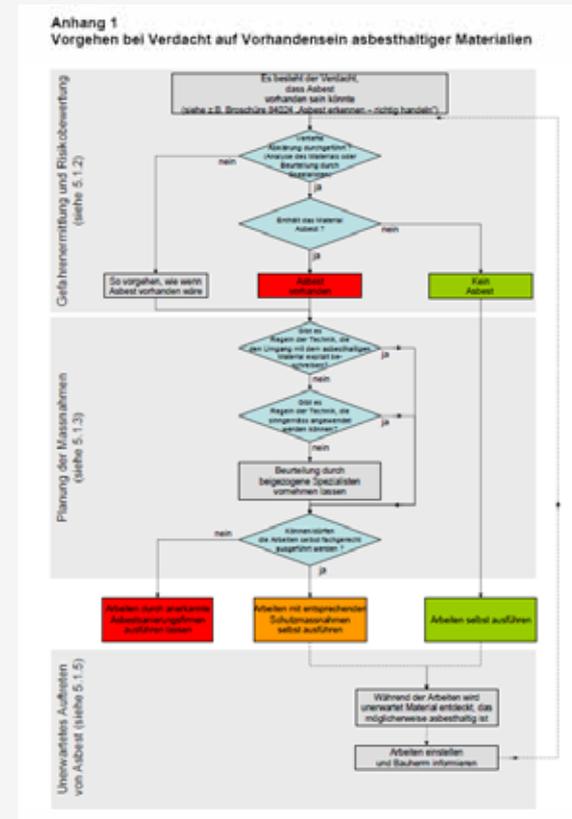
Gefahrenermittlung und Planung

◆ 3 verschiedene Situationen

- **Arbeiten**
an möglicherweise asbesthaltigem Material
- **Unerwartetes Auftreten**
von Asbest während Bauarbeiten
- Exposition von Dritten, die nicht am Material arbeiten („**Passivexposition**“)

Kapitel 5: Gefahrenermittlung und Planung

- ◆ **Neu** (Richtlinie):
 - Anhang für Planung von Bauarbeiten mit Flussdiagramm



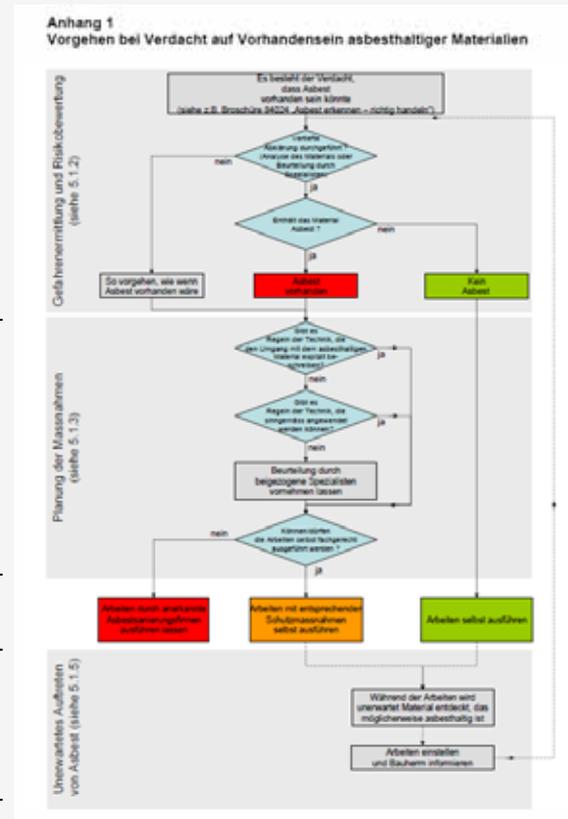
Kapitel 5:

Gefahrenermittlung und Planung

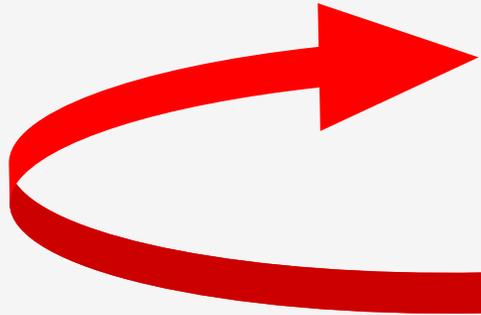
Gefahrenermittlung
Risikobewertung

Planung der
Massnahmen

Unerwartetes Auftreten
von Asbest bei Arbeiten



Angepasste rechtliche Grundlagen



VUV

BauAV

Anträge an
den Bundesrat



Der Bundesrat verbessert den Schutz vor Asbest am Arbeitsplatz

Bern, 02.07.2008 - Der Bundesrat passt die Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit Asbest den geänderten Erfordernissen der Praxis an. Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit der Änderung der Bauarbeitenverordnung wird vorgeschrieben, dass beim Verdacht des Auftretens besonders gesundheitsgefährdender Stoffe wie Asbest eine Risikobewertung durchzuführen ist: Zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmenden muss der Arbeitgeber in einem ersten Schritt die Gefahren eingehend ermitteln und in einem zweiten Schritt die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt können anschliessend die erforderlichen Massnahmen geplant werden. Bei einem unerwarteten Auftreten von asbesthaltigen Materialien im Verlauf der Bauarbeiten müssen die betroffenen Arbeiten eingestellt und der Bauherr benachrichtigt werden. Anschliessend werden erneut die Risiken abgeschätzt und allfällige Massnahmen geplant.

Zur Umsetzung des Übereinkommens "über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest" der internationalen Arbeitsorganisation wird zudem in der Verordnung über die Unfallverhütung neu vorgeschrieben, dass Arbeitskleider und persönliche Schutz-ausrüstungen, an denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest haften, sachgerecht zu reinigen oder direkt zu entsorgen sind. In der Bauarbeitenverordnung wird neu gefordert, dass Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden dürfen.

Angepasste rechtliche Grundlagen

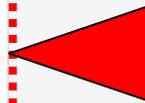
neu ergänzt

VUV



neu ergänzt

BauAV



Art. 3 BauAV (zusätzlich Ziffer 1^{bis} per 1.1.2009)

Planung von Bauarbeiten

◆ Neu (Verordnung):

- Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können,
- so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten.

Verdacht auf... ... Ermittlungspflicht !



Gefahrenermittlung
erforderlich wenn:

Klare Hinweise
auf Asbest vorhanden

- z.B. **Abklärungen / Analysen** durch **Besitzer, Bauherr** usw.

Verdacht, dass Asbest
vorhanden sein könnte

- **Alter** des Gebäudes/Materials
- Typische **Anwendungsformen**
- **Branchentypische** Verwendung

Wo ist das Material



Dach / Fassade



Formwaren



Wellplatten



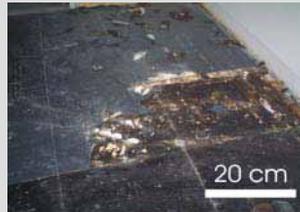
Dach- und
Fassadenplatten

Wo ist das Material

Dach / Fassade



Bodenbeläge



Bodenbelags-
Platten



Mehrschichtiger
Bodenbelag



Einschichtiger
Bodenbelag

Wo ist das Material

Dach / Fassade



Bodenbeläge

Elektroinstallationen



Elektroschränke



Elektroverteiler
mit Asbestkarton



Leuchtstoffröhre

Wo ist das Material

Dach / Fassade

Elektroinstallationen

Bodenbeläge

Heizung / Sanitärinstallationen



Kessel-Isolation



Rohr-Isolationen



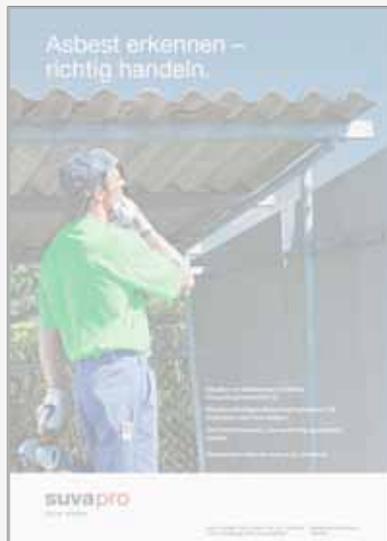
Leichtbauplatten
bei Radiator

Asbest

Erkennen und Bewerten

- ◆ Hilfsmittel „Asbest erkennen – richtig handeln“:

zur Sensibilisierung



Suva-Kleinplakat
(Nr. 55262)



Suva-Lerneinheit
(www.suva.ch/asbest)

zum Erkennen
und Bewerten



Suva-Publikation
(Nr. 84024)

Asbest erkennen



- ◆ Suva-Publikation
(Nr. 84024)
neu: zitiert in der
Richtlinie

16 Beispiele (80/20)

1 Seite = 1 Beispiel



Asbest erkennen –
richtig handeln

suvaPro
Sicher arbeiten

suva

Asbest erkennen

Situation beurteilen

**Ohne
Bearbeitung**

**Mit
Bearbeitung**



Fassaden / Dächer aus Asbestzement
Velounterstände, Gebäudefassaden usw.

→ Ohne Beschädigung
keine unmittelbare Gefährdung.

→ Beim mechanischen Bearbeiten
(Bohren, Schleifen usw.), beim Einsatz
von Hochdruckreinigern oder beim
Beschädigen werden gesundheits-
gefährdende Asbestfasern freigesetzt.



Beschädigungen durch Bruch ver-
meiden. Erforderliche Schutzmass-
nahmen gemäss Suva-Merkblatt 66104
«Entfernen und Reinigen von befestigten
Asbestzementplatten».

Situationen beurteilen



◆ 3 Gefährdungsstufen

→ **keine unmittelbare Gefährdung**
keine oder sehr geringe Faserfreisetzung

→ **Gefährdung möglich**
erhöhte Faserfreisetzung möglich

→ **grosse Gefährdung**
in der Regel hohe Faserfreisetzung

Richtig handeln – Planung der Massnahmen

◆ Grundsatz

- Gewisse Arbeiten können selbst durchgeführt werden (unter Einhaltung bestimmter Massnahmen)
- Für andere Arbeiten braucht es anerkannte Sanierungsfirmen (und es gibt Meldepflichten -> an die Suva)

Planung der Massnahmen



◆ Faustregel bei Umbauarbeiten:

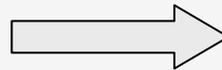
- keine unmittelbare Gefährdung
- Gefährdung möglich
-> Spezielle Schutzmassnahmen
- grosse Gefährdung
-> Anerkannte Sanierungsfirmen

Asbest erkennen



Fassaden / Dächer aus Asbestzement
Velounterstände, Gebäudefassaden usw.

Situation beurteilen



→ Ohne Beschädigung
keine unmittelbare Gefährdung.

→ Beim mechanischen Bearbeiten
(Bohren, Schleifen usw.), beim Einsatz
von Hochdruckreinigern oder beim
Beschädigen werden gesundheits-
gefährdende Asbestfasern freigesetzt.

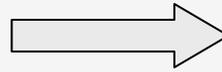


Beschädigungen durch Bruch vermeiden. Erforderliche Schutzmassnahmen gemäss Suva-Merkblatt 66104 «Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten».

Regeln der Technik mit Massnahmen

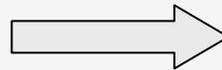


Asbest erkennen



Asbestkissen zur Brandabschottung
Asbestkissen z. B. in Wanddurchführungen von Kabelkanälen (Stoffgewebe und Füllung meist aus reinem Asbest)

Situation beurteilen



→ Durch Luftzirkulation in der Umgebung der Abschottung können bereits ohne Fremdeinwirkung gesundheitsgefährdende Asbestfasern freigesetzt werden.

→ Auch bei kleinen und kurzfristigen Arbeiten können grössere Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden.



Vorgesetzte benachrichtigen. Das weitere Vorgehen abklären. Entfernung nur durch Spezialfirmen für Asbestsanierungen. Weitere Angaben ab Seite 24.

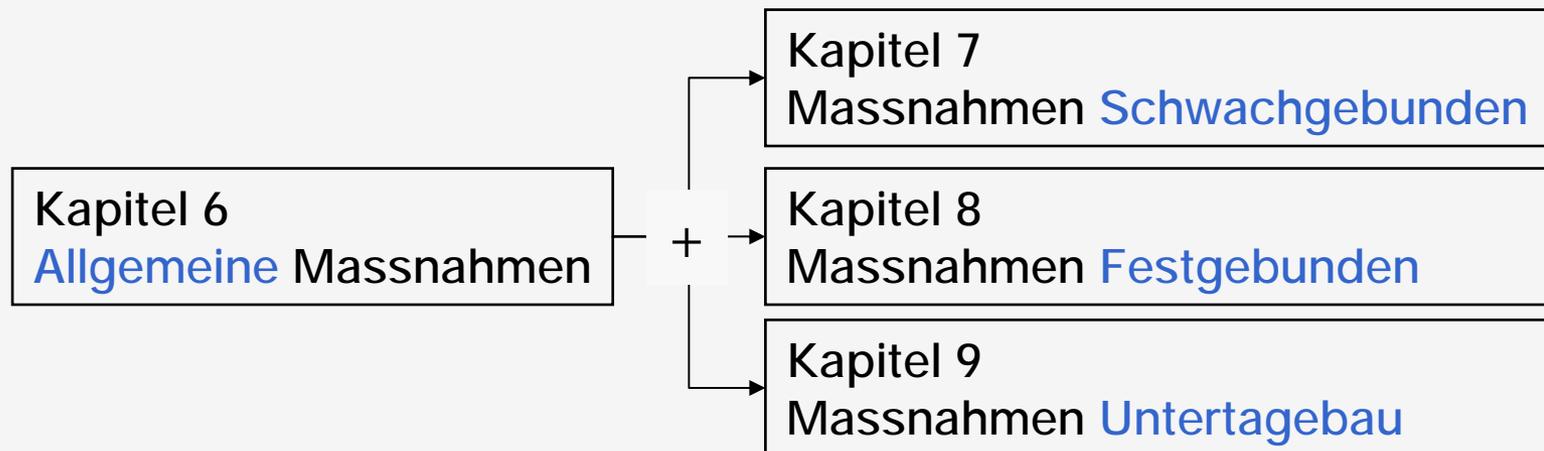
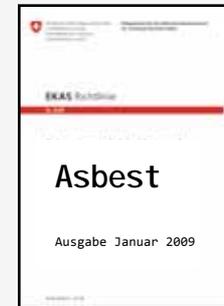
Sanierungsfirma beiziehen



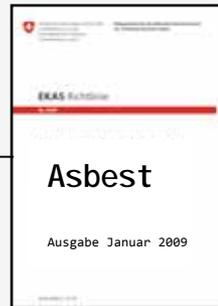
Schutzmassnahmen Regeln der Technik (1)

◆ Neu (Richtlinie):

- Erweiterter Geltungsbereich
-> Massnahmen neu strukturiert



Schutzmassnahmen Regeln der Technik (2)

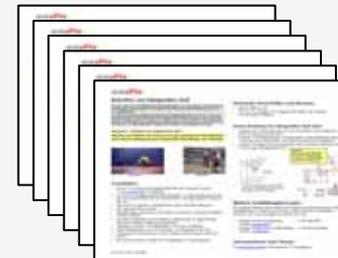


bisher

neu (Richtlinie)

Anhang mit
Liste Suva-Merkblätter

Verweis auf
www.suva.ch/asbest



3 Technische Merkblätter

Sammlung
Factsheets

suva

Art. 60b BauAV (*neu per 1.1.2009*)

Anerkannte Sanierungsfirmen

Liste der Firmen
www.suva.ch/asbest

Asbestsanierungen



Hier finden Sie drei Listen mit Firmen, die nach eigenen Angaben bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Asbestsanierungen anbieten:

- Spezialfirmen für das Sanieren von Spritzasbest und anderen schwachgebunden asbesthaltigen Materialien
- Firmen und Fachstellen, die Analysen von Materialproben, Luftmessungen, Beratungen und Planungen anbieten
- Fachkräfte und Firmen für das Entfernen asbesthaltiger Boden- und Wandbeläge

◆ Bisher:

- Keine explizite Rechtsgrundlage

◆ Neu (Verordnung):

- Arbeiten durch Sanierungsfirmen, wenn grosse Mengen Asbestfasern freigesetzt werden können
- Formelle An-/Aberkennung der Firmen durch die Suva mit klaren Kriterien

Art. 60b BauAV (*neu per 1.1.2009*)

Anerkannte Sanierungsfirmen

- ◆ Kriterien Anerkennung **neu geregelt** (Verordnung):
 - ☑ Spezialisten für Asbestsanierungen angestellt und vor Ort während jeder Sanierung
 - ☑ Ausbildung Arbeitnehmer und Anmeldung für arbeitsmedizinische Vorsorge
 - ☑ Arbeitsmittel vorhanden + korrekt eingesetzt
 - ☑ Gewähr für Einhaltung des anwendbaren Rechts

- ◆ Wichtiger Hinweis:
 - > Verantwortung für die korrekte Ausführung und Qualität der Sanierungen liegt (wie bisher) bei den Sanierungsfirmen.

Art. 60c BauAV (*neu per 1.1.2009*)

Spezialisten (Fachkräfte)



◆ Bisher:

- „Fachkräfte“ **bereits** nach alter Richtlinie **gefordert** als Bestandteil der Sanierungsfirmen
- **Keine explizite Rechtsgrundlage**

◆ **Neu** (Verordnung):

- **Eignungs-Anforderungen** für **Spezialisten für Asbestsanierung** sind definiert
- Angaben zur **Ausbildung**

Art. 60a BauAV (transferiert per 1.1.2009)

Meldepflichten (1)

- ◆ **Verordnungsbestimmungen**
 - wurden **unverändert** aus separater Verordnung in die BauAV **übernommen**

- ◆ **Meldepflichtige Arbeiten:**
 - ☑ **Spritzasbest**
 - ☑ **Asbesthaltige Boden- und Wandbeläge ab 5 m²**
 - ☑ **Asbesthaltige Leichtbauplatten ab 2 m²**

Art. 60a BauAV (*transferiert per 1.1.2009*)

Meldepflichten (2)

◆ Wichtiger Hinweis:

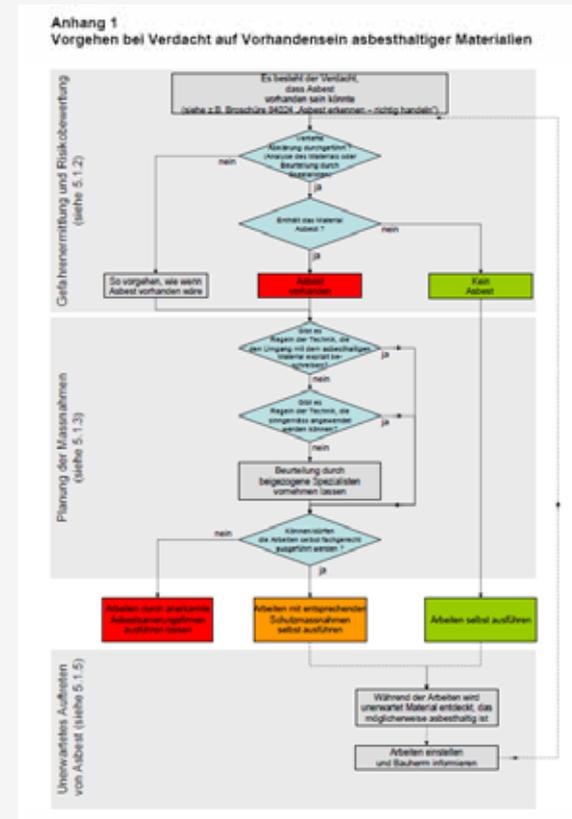
- Nicht nur meldepflichtige Arbeiten sind durch Asbestsanierungsfirmen durchzuführen
- Auch andere Arbeiten, bei denen grosse Mengen Asbestfasern freigesetzt werden können

-> Geltungsbereiche Meldepflicht und Beizugspflicht für Asbestsanierungsfirmen sind nicht deckungsgleich

Kapitel 5: Gefahrenermittlung und Planung

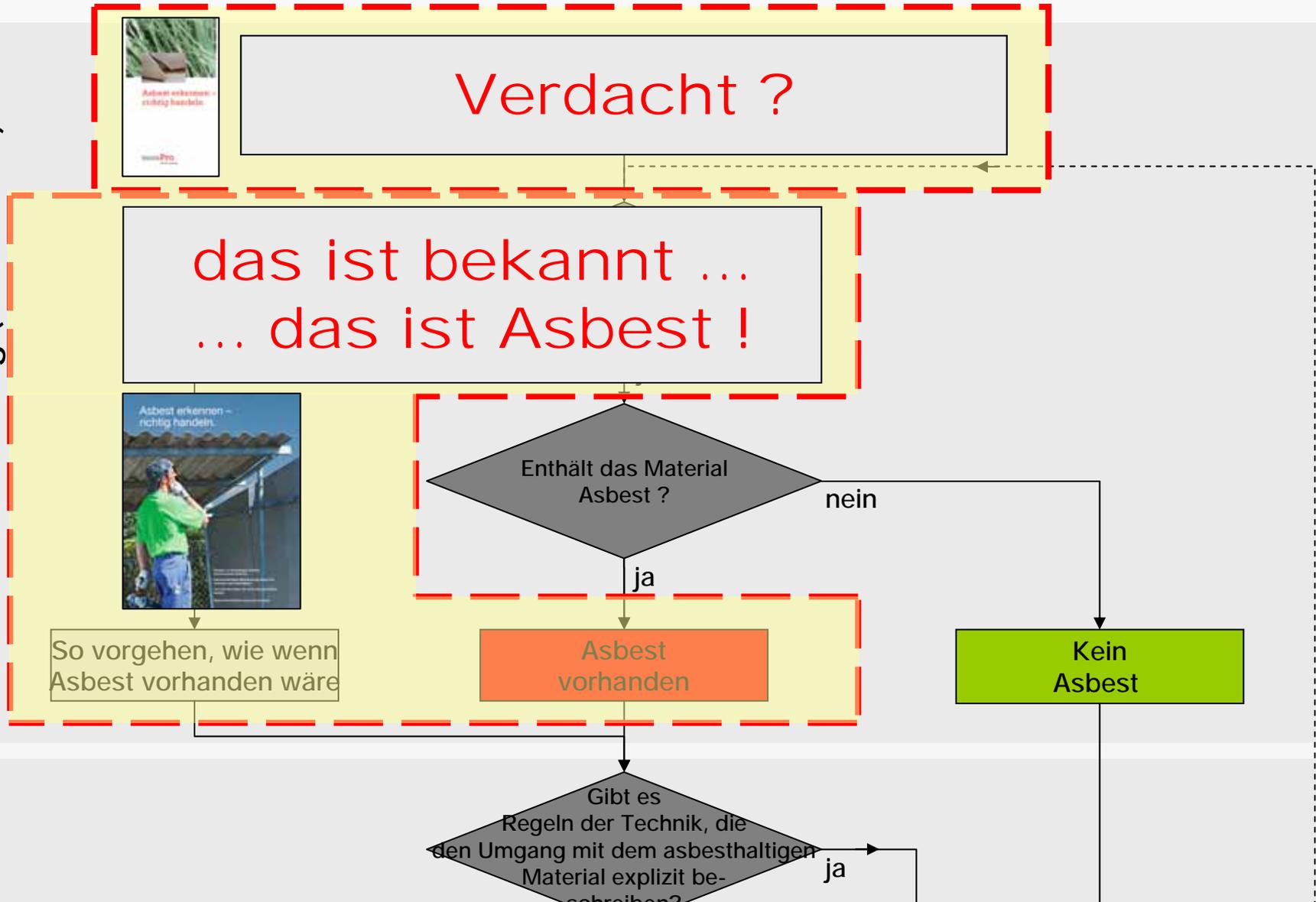
◆ Zusammenfassung

Planung
Bauarbeiten



Anhang Flussdiagramm

Gefahrenermittlung und Risikobewertung (siehe 5.1.2)



Beispiel

Velounterstand

- Wellplatten aus Faserzement
- 30 Jahre alt

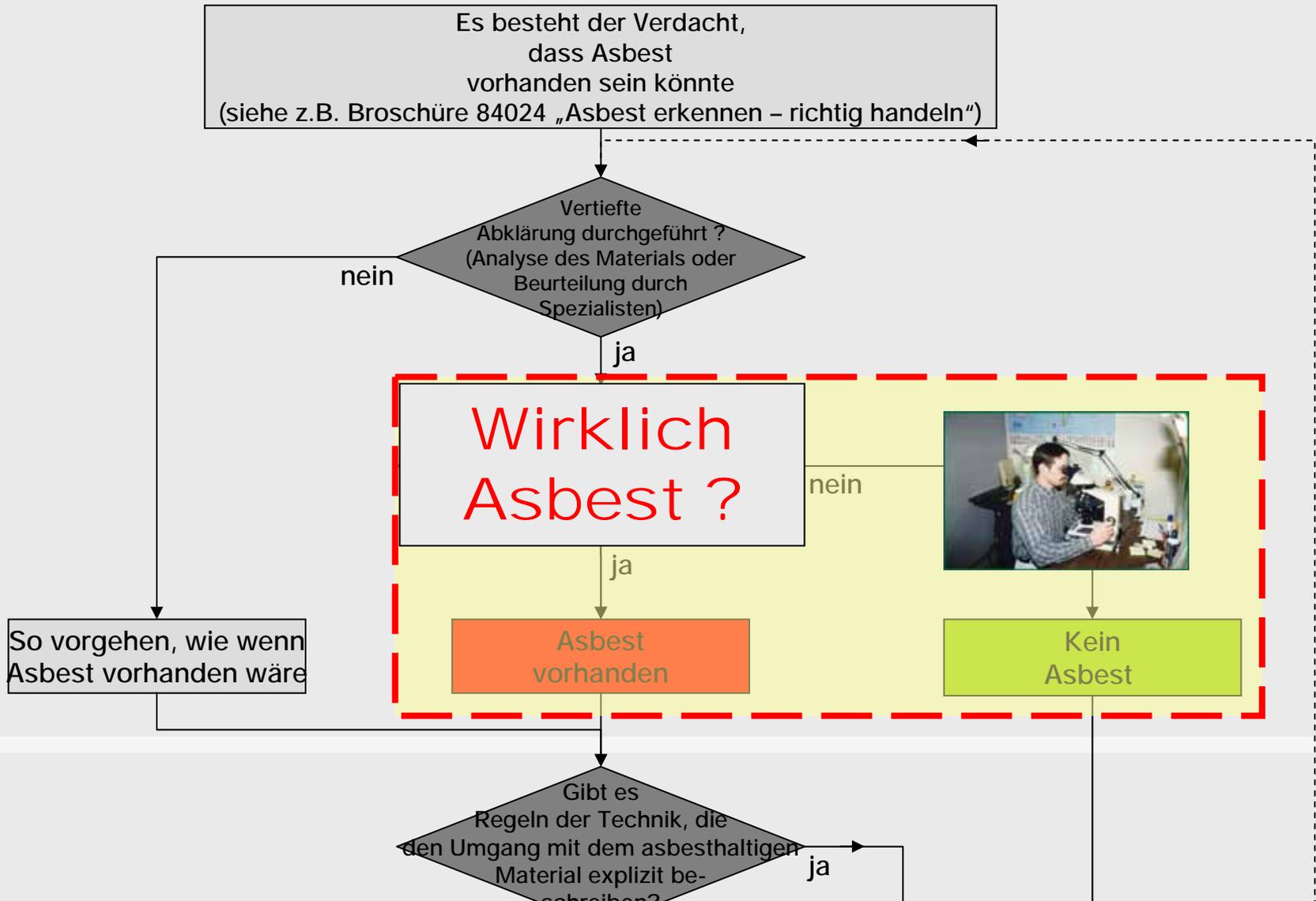
das ist bekannt ...
... das ist Asbest !



- ◆ Wichtiger Hinweis:
 - **Viele Materialien** sind aufgrund des Alters- und der Anwendung **klar asbesthaltig**
 - > **Häufig** ist **keine Materialanalyse** oder **Expertenbeurteilung erforderlich**

Anhang Flussdiagramm

Gefahrenermittlung und
Risikobewertung (siehe 5.1.2)



Analytik Labors



Liste der Firmen
www.suva.ch/asbest

Asbestsanierungen



Hier finden Sie drei Listen mit Firmen, die nach eigenen Angaben bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Asbestsanierungen anbieten:

- Spezialfirmen für das Sanieren von Spritzasbest und anderen schwachgebunden asbesthaltigen Materialien
- Firmen und Fachstellen, die Analysen von Materialproben, Luftmessungen, Beratungen und Planungen anbieten
- Fachkräfte und Firmen für das Entfernen asbesthaltiger Boden- und Wandbeläge

- ◆ Bisher (und auch zukünftig):
 - Keine Anerkennung / keine Rechtsgrundlage
- ◆ Neu:
 - 4 Kategorien (Rating) auf der Liste der Suva

Analytik-Labors



- ◆ **Neu 4 Kategorien** (Rating) auf der Liste der Suva
 1. erfolgreiche Teilnahme an **Ringversuchen** + **Akkreditierung**
 2. Nur erfolgreiche Teilnahme an **Ringversuchen**
 3. Nur **Akkreditierung**
 4. Weder Teilnahme an **Ringversuchen** noch **Akkreditierung**

- ◆ **Wichtiger Hinweis:**
 - > **Verantwortung** für die korrekte **Ausführung** und **Qualität der Messungen** liegt (wie bisher) **bei den Labors.**

Anhang Flussdiagramm

Ri

So vorgehen, wie wenn
Asbest vorhanden wäre

Asbest
vorhanden

Kein
Asbest

Regeln
der
Technik ?



... sonst Beizug
von Spezialisten

nein

Können/dürfen
die Arbeiten selbst fachgerecht
ausgeführt werden ?

ja

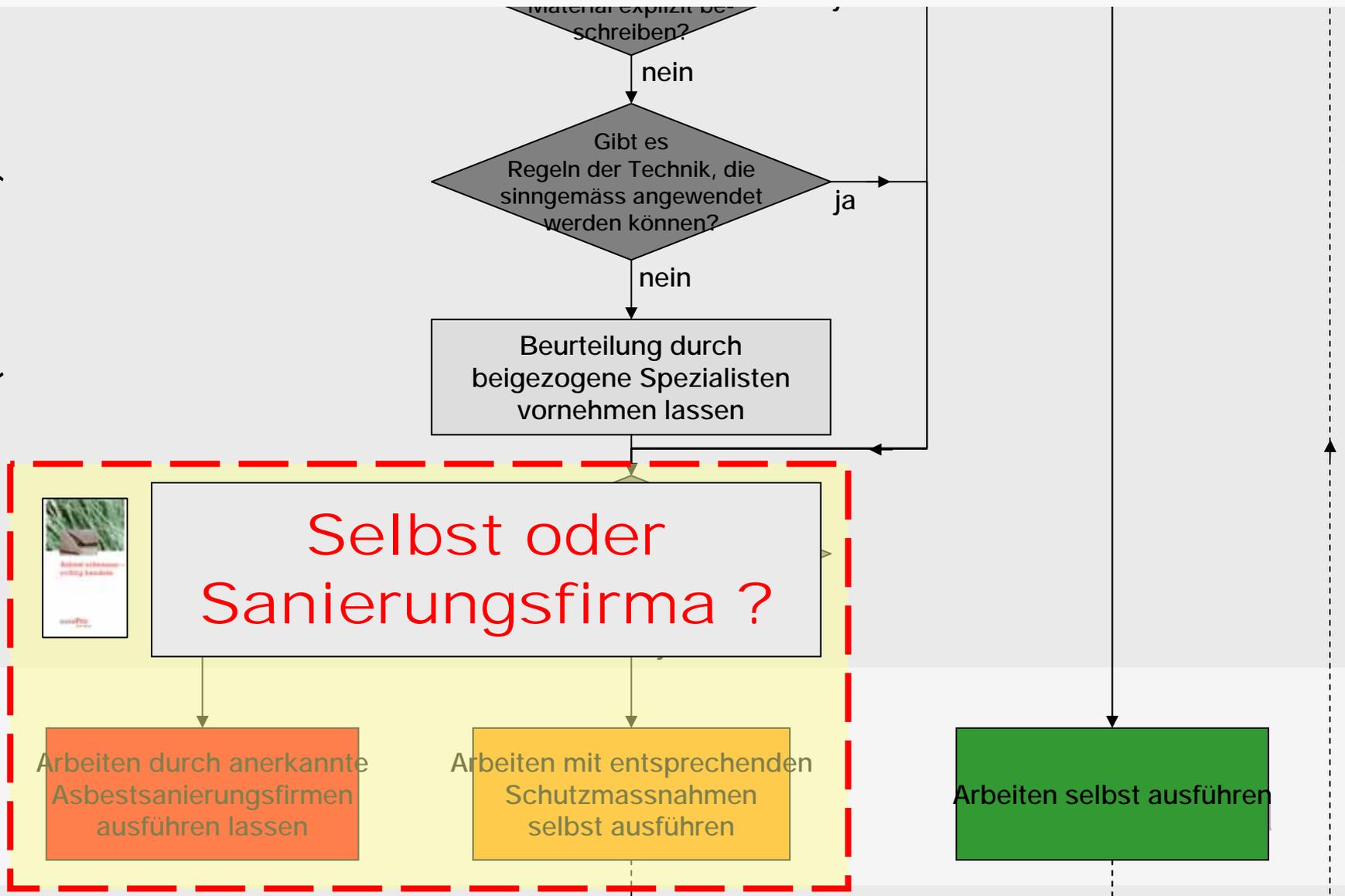
ja

Planung der Massnahmen
(siehe 5.1.3)

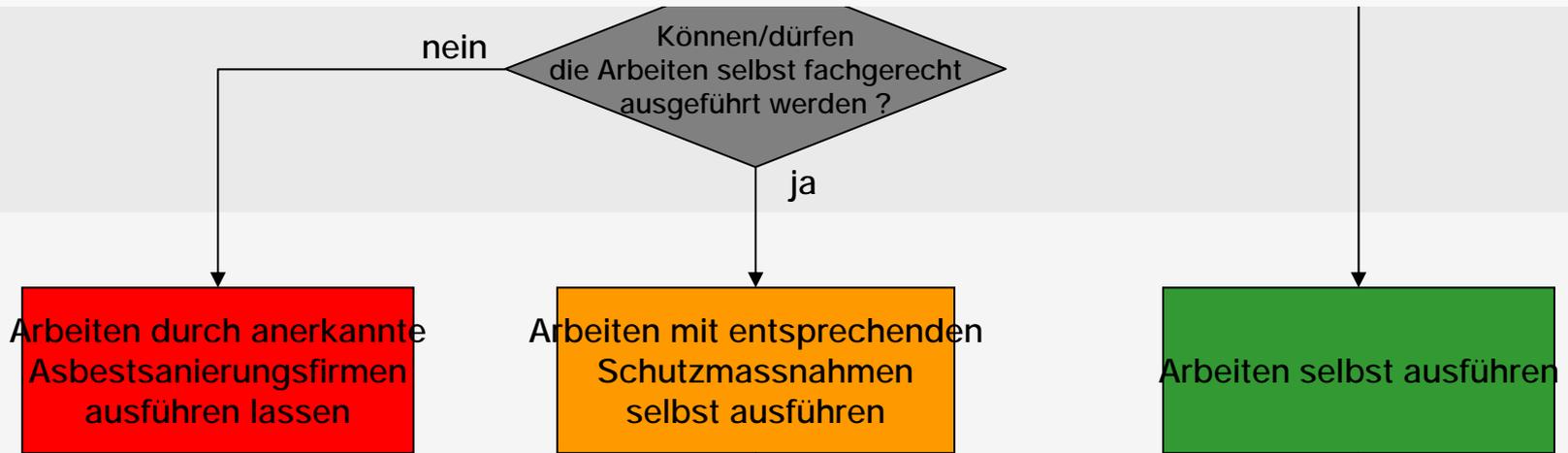


Anhang Flussdiagramm

Planung der Massnahmen
(siehe 5.1.3)



Anhang Flussdiagramm



Unerwartetes Auftreten von Asbest (siehe 5.1.5)

Während der Arbeit:
... das könnte
(auch noch) Asbest sein



Arbeit einstellen +
Bauherrn informieren



Art. 3 BauAV (*zusätzlich* Ziffer 1^{bis} *per 1.1.2009*)

Planung von Bauarbeiten

◆ Neu (Verordnung):

...

- Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff (wie **Asbest**) im Verlauf der Bauarbeiten **unerwartet vorgefunden**,
- sind die betroffenen **Arbeiten einzustellen** und ist der **Bauherr zu benachrichtigen**.

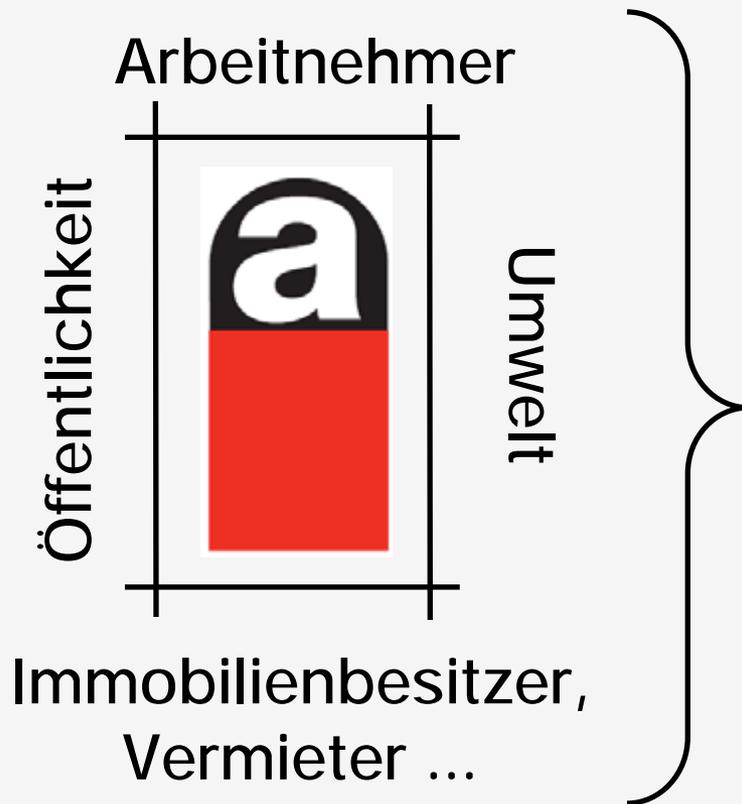
Art. 44 VUV (*ergänzt per 1.1.2009*)

Gesundheitsgefährdende Stoffe

◆ Neu ergänzt (Verordnung):

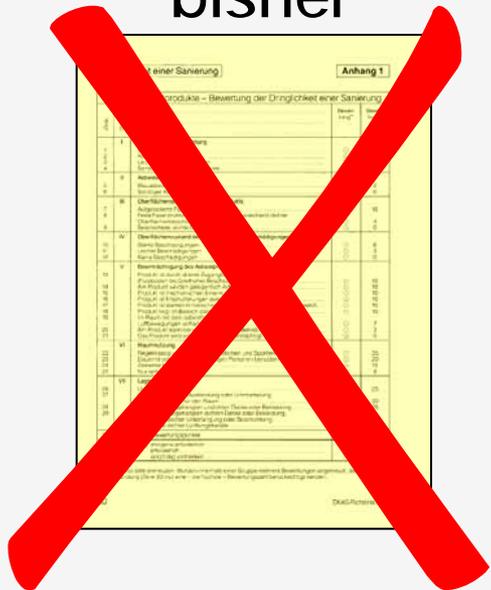
- Werden gesundheitsgefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, verwendet, konserviert, gehandhabt oder gelagert
- oder können Arbeitnehmer sonst Stoffen in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen ausgesetzt sein,
- so müssen die Schutzmassnahmen getroffen werden, die aufgrund der Eigenschaften dieser Stoffe notwendig sind.

Asbest und „Passivexposition“ - nicht nur Arbeitnehmerschutz



„Passivexposition“

bisher



Anhang in der Richtlinie
mit Tabelle zur Bewertung

neu



Neue Publikation
des FACH (Nr. 2891)

Asbest in Innenräumen

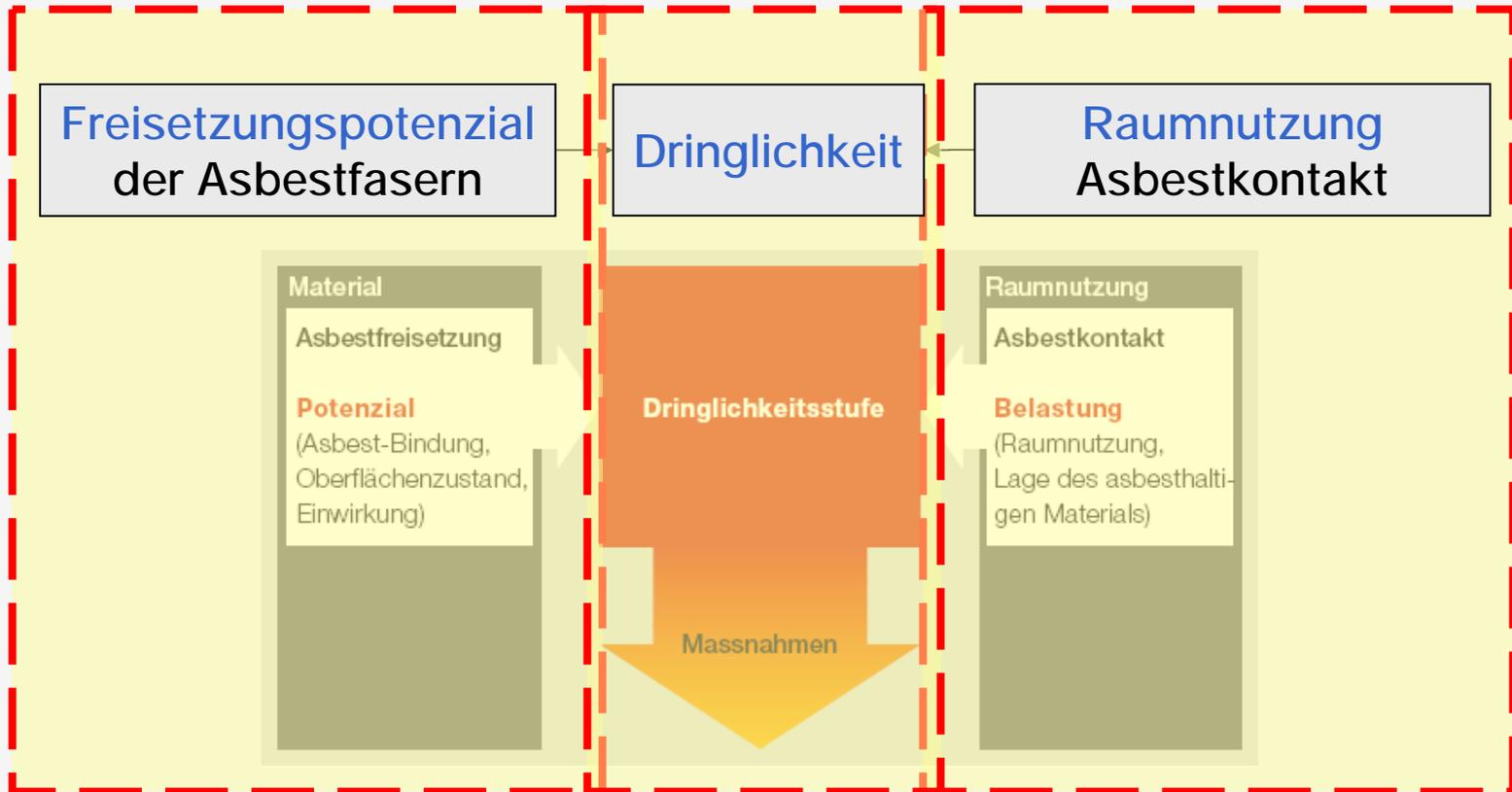
Dringlichkeit von Massnahmen



- ◆ Hilfsmittel zur **Beurteilung** der **Passivexposition** für
 - Arbeitsplätze
 - Wohnungen
 - Öffentliche Einrichtungen
 - Serviceräume
 - usw.

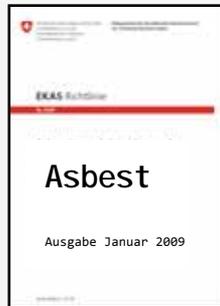
Asbest in Innenräumen

Dringlichkeit von Massnahmen



Kapitel 6-9:

Schutzmassnahmen



Kapitel 6
Allgemeine Massnahmen

+

Kapitel 7
Massnahmen Schwachgebunden

Kapitel 8
Massnahmen Festgebunden

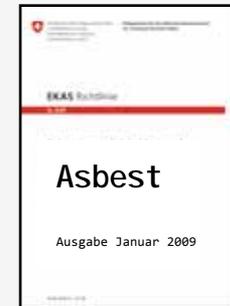
Kapitel 9
Massnahmen Untertagebau

Kapitel 6:

Allgemeine Massnahmen

◆ Generelle Anforderungen:

- Asbestverbot
- Technische Massnahmen
- Atemschutz
- Arbeitskleider + PSA
- Information, Anleitung, Ausbildung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge



Art. 38 VUV (*zusätzlich Abs. 3 per 1.1.2009*)

Arbeitskleider + PSA

◆ Neu (Verordnung):

- Arbeitskleider und PSA, an denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest haften,
- dürfen nicht zu einer Kontamination ausserhalb des Arbeitsbereiches führen.
- Sie sind sachgerecht zu reinigen oder direkt sachgerecht zu entsorgen.

Kapitel 7:

Massnahmen Schwachgebunden

◆ Spezielle Massnahmen:

- Anforderungen Sanierungsfirmen
- Information, Anleitung, Ausbildung
- Arbeitsplanung, Meldepflicht
- Detaillierte Massnahmen für die Sanierung
- Arbeiten geringen Umfangs



Massnahmen Asbestsanierung



Nassverfahren
Schlauchgeräte



Containment
mit Schleusen

USW.

Kapitel 7:

Massnahmen Schwachgebunden

◆ Spezielle Massnahmen:

- Anforderungen Sanierungsfirmen
- Information, Anleitung, Ausbildung
- Arbeitsplanung, Meldepflicht
- Detaillierte Massnahmen für die Sanierung
- **Arbeiten geringen Umfangs**



suva

Kapitel 8:

Massnahmen Festgebunden

◆ Spezielle Massnahmen:

- Information, Anleitung, Ausbildung
- Massnahmen für Durchführung der Arbeiten
 - Staubarme Arbeitsverfahren
 - Atemschutz **mindestens FFP3**
 - ...



Kapitel 9:

Massnahmen Untertagebau

◆ Spezielle Massnahmen:

- Geologisches Gutachten
- S+G Konzept
- Schutzmassnahmen



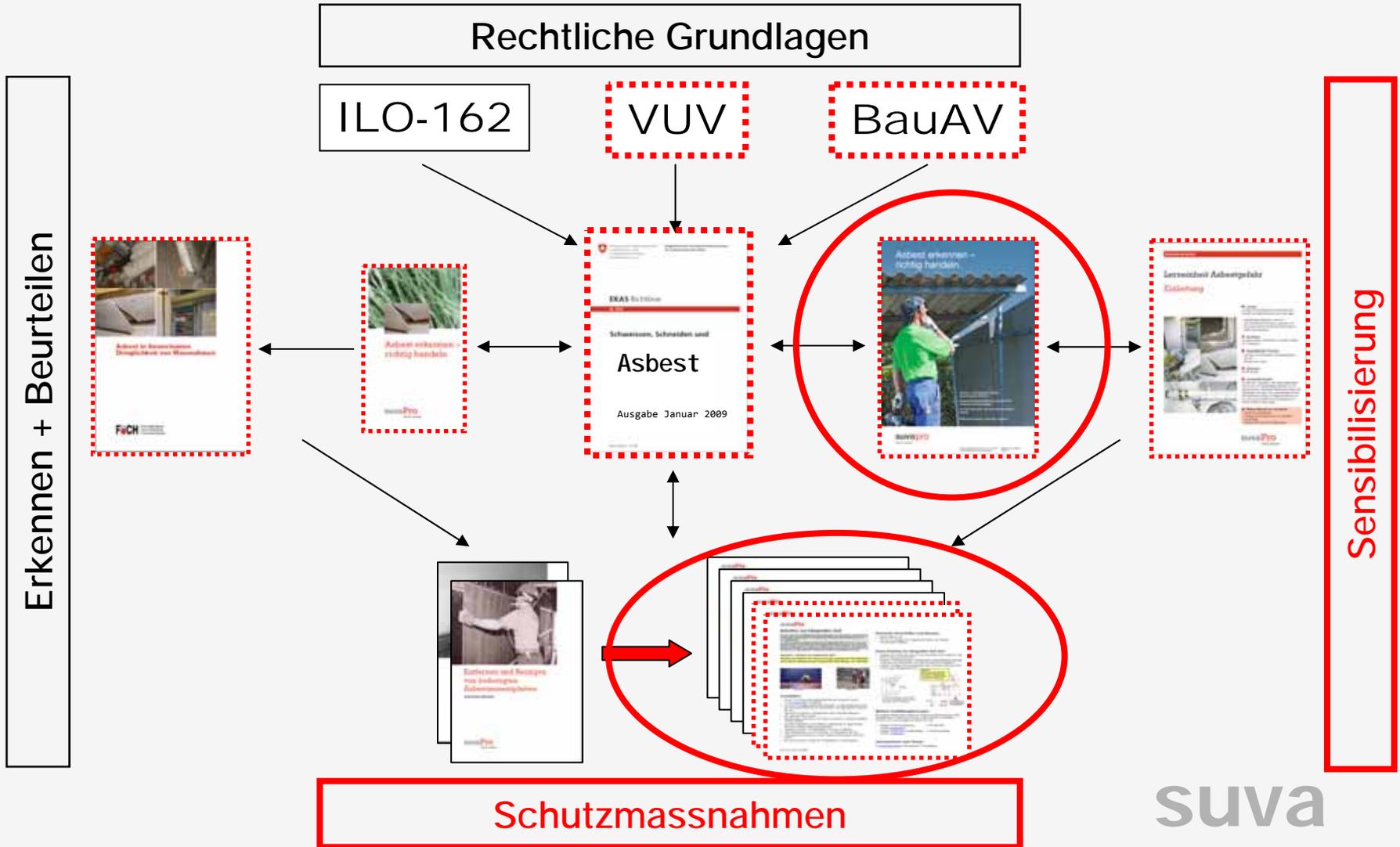
Kapitel 10:

Entsorgung

- ◆ Verweis auf Entsorgungsvorschriften:
 - Verordnung über Verkehr mit Abfällen
 - Technische Verordnung über Abfälle
 - Kantonale Bestimmungen
 - Kennzeichnung „Asbest“



Weitere Sensibilisierung



Fazit:

**Wesentlich mehr als nur eine
revidierte Richtlinie...**

**... und es wird noch mehr
geben...**

Wie weiter ?

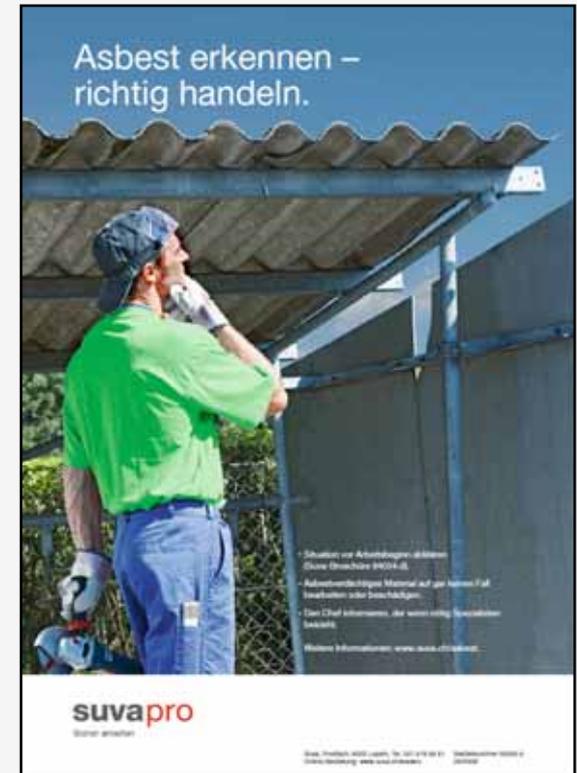
Geplante Aktivitäten

- ◆ „Asbest erkennen – richtig handeln“
 - Ausbau der Factsheets
 - Intensivierung Sensibilisierungskampagne
- ◆ Zusammenarbeit mit den Branchen
 - z.B. gemeinsame Publikation mit dem VSEI (Elektrobranche)
- ◆ Satz für Planbuch
 - „Asbest ermitteln bei Umbauten“
- ◆ ...



**Gute Ideen
sind herzlich
willkommen !!!**

-> asbest@suva.ch



suva

Vielen Dank an alle Beteiligten !!!!

- ◆ Mitglieder [EKAS FK13](#)
- ◆ Mitglieder Forum Asbest Schweiz ([FACH](#))
- ◆ [Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter](#)
- ◆ Durchführungsorgane ([IVA](#), [Seco](#), [Suva](#))
- ◆ ...